



1.)

Beschlussvorlage

Amt: Dezernat IV
Vorl.Nr.: V/2021/2703
Datum: 03.02.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | 22.02.2021 | öffentlich |

Tagesordnung

Bürgerantrag der Schützenbruderschaften St. Hubertus Hennef-Warth, St. Michael Hennef-Geistingen und St. Augustinus Hennef-Bödingen vom 02.11.2020;
Hennefer Schützenzentrum "Clostermanns Hof"

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt, da die Stadt Hennef nicht Eigentümerin der genannten Fläche ist.

Begründung

Die drei Schützenbruderschaften beantragen mit Schreiben vom 02.11.2020 gemeinschaftlich:

„Der Hennefer Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Hennef stellt den in ihrem Stadtgebiet wirkenden Schützenbruderschaften das derzeitige Schützenheim der Bruderschaft St. Hubertus Hennef-Warth als zentrale Sportstätte zur Verfügung. Das Haus soll zugleich die Aufgabe eines Vereinsheimes für die Stadtteile Warth, Geisbach und Edgoven erfüllen.“

Eigentümerin des in Rede stehenden Gebäudes und des dazugehörigen Grundstücks ist die katholische Kirchengemeinde Liebfrauen Hennef-Warth.

Aus Gesprächen mit Verantwortlichen der Kirchengemeinde und des Erzbistums Köln ist der Verwaltung bekannt, dass das gesamte Grundstück zwischen der Frankfurter Straße und der Straße Im Marienfried, das sich überwiegend im Kircheneigentum befindet, vermarktet werden soll.

Darin ist auch die Fläche des Schützenhauses enthalten. Insofern hat die Kirchengemeinde, wie auch aus dem Schreiben der Bruderschaften zu entnehmen ist, den mit der Schützenbruderschaft St. Hubertus Hennef-Warth bestehenden Pachtvertrag zur Nutzung des Schützenheims mit dem Schießstand und den Nebenräumen zum 31.12.2020 gekündigt.

Für die Stadt Hennef ergibt sich vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, die im Bürgerantrag formulierten Erwartungshaltungen zu realisieren. Alternative städtische Flächen im Bereich Warth, Geisbach und Edgoven stehen derzeit nicht zur Verfügung, allerdings verfügen die katholischen Kirchengemeinden über Grundstücke im Stadtgebiet.

Hennef (Sieg), den 03.02.2021

Mario Dahm

2.) III/AöR, Hr. Klaus Barth, m.d.B. um Mitzeichnung

3.) Zum Vorgang